

## Wiederherstellung landwirtschaftlicher Infrastrukturen nach Elementarschäden

Die Unwetter vom Januar 2018 haben im Wallis an Hanglagen und in Weinbergen grosse Schäden verursacht. Rund dreissig Gemeinden haben bereits ihre Bedürfnisse angemeldet über einen Gesamtbetrag von mehr als 11 Millionen Franken. Das BLW unterstützt die Arbeiten zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Infrastruktur nach Elementarschäden mit Bodenverbesserungskrediten.

Im Januar 2018 fegten heftige Niederschläge über die Schweiz. Besonders stark betroffen war das Wallis, wo manche Regionen regelrecht ertranken. Mehrere Standorte im Talgebiet verzeichneten den niederschlagsreichsten Januar seit Messbeginn. Im Wallis fielen lokal bis zu 600 % der durchschnittlichen Niederschlagsmenge der Jahre 1981–2010.

Diese aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen verursachten im Wallis zahlreiche Schäden an Kulturland in Hanglagen und Rebflächen in Terrassenlagen. Und im Frühling ist mit weiteren Schäden im Sömmerungsgebiet zu rechnen. Im Februar und März erstellten die Gemeinden, Korporationen und Bodenverbesserungsgenossenschaften Kostenschätzungen und eine Schadenpriorisierung, um bei den Behörden Gesuche um einen frühzeitigen Baubeginn und Subventionierung einzureichen.

Rund dreissig Gemeinden haben bereits ihre Bedürfnisse angemeldet – für einen Gesamtbetrag von über 11 Millionen Franken. Ein Grossteil der Schäden an Rebflächen in Terrassenlagen wurde durch Abschwemmungen, Auswaschungen, Erdbeben oder sogar Murgänge verursacht, die alles (Kulturen, Wege, Mauern, Leitungen, Suonen usw.) mit sich rissen.



Abb. 1: Eingestürzte Stützmauer und Totalschaden am Weg im Weinberg in Terrassenlage in Martigny VS



Abb. 2: Erdbeben im Weinberg in Fully VS

In der Schweiz besteht die Möglichkeit einer Unterstützung der Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Infrastruktur nach Elementarschäden. Das BLW subventioniert solche Arbeiten gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG (SR 910.1) gemäss den in der Strukturverbesserungsverordnung SVV (SR 913.1) vorgesehenen Regeln mit A-fonds-perdu-Beiträgen (die bis zu 40 % der Kosten der Arbeiten decken können) und zinslosen Darlehen. Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons voraus.

Die Unterstützung ist auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und das Sömmerungsgebiet beschränkt. Die Behebung von Schäden in Bauzonen und auf Nichtkulturland ist somit nicht beitragsberechtigt, ebenso wenig wie versicherbare und normal versicherte Objekte sowie Schäden, deren Behebung mit übermässigen Kosten oder unzulässigen Eingriffen verbunden sind, wie beispielsweise bei geschützten Objekten. Bevor definitive Wiederaufbauarbeiten in Angriff genommen werden, gilt es die Schadenursache zu eruieren und die Gelegenheit zu nutzen, eine nachhaltigere Lösung zu finden.

Ein vorzeitiger Baubeginn von Wiederinstandstellungs- oder Wiederherstellungsarbeiten ist in Notlagen möglich, um die Grundbedürfnisse sicherzustellen und weitere Schäden zu vermeiden. Die obligatorischen Bewilligungsverfahren müssen jedoch eingehalten werden, namentlich was die Publikation und die Baubewilligungen angeht. Ein vorzeitiger Baubeginn bedingt die Zustimmung der kantonalen Subventionsbehörde. Diese muss umgehend das Bundesamt für Landwirtschaft informieren und dessen Zustimmung einholen, damit später Subventionen gewährt werden können. Da es sich um Finanzhilfen handelt, besteht kein Anrecht auf die Gewährung einer Unterstützung; diese ist abhängig von den verfügbaren Krediten. Die Kantone üben während und nach der Ausführung der Arbeiten die Aufsicht aus; sie regeln das Vorgehen und stellen den Kontakt zum Bund sicher. Dieser kann jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer können direkt mit der Amtsstelle für Bodenverbesserungen ihres Kantons Kontakt aufnehmen. Die Adressen sind zu finden auf: [www.suissmelio.ch](http://www.suissmelio.ch)